OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-270006/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 28. Juni 2021

B E S C H L U S S

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof aus Anlass der wegen Nichterteilung einer Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (OöADIG) erhobenen Säumnisbeschwerde des Dipl.Ing. H E, x,

b e s c h l o s s e n :

I. Die Beschwerde wird gemäß § 38 VwGVG i.V.m. § 6 AVG zuständigkeitshalber an den Magistrat der Stadt Steyr weitergeleitet.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

B e g r ü n d u n g

1 Mit e-mail vom 15. Juni 2021 hat der Beschwerdeführer explizit „Säumnisbeschwerde“ dagegen erhoben, dass er zu seiner bereits am 4. August 2020 eingebrachten Anfrage bislang noch immer keine Auskunft erhalten habe.

2 Diese e-mail wurde (soweit ersichtlich: lediglich und) unmittelbar beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden: LVwG OÖ) eingebracht.

3 Nach § 12 VwGVG sind Beschwerdeschriftsätze (ausgenommen in sog. – hier nicht relevanten – „Maßnahmenbeschwerdeverfahren“) bei der belangten Behörde einzubringen.

Der Sinn dieser Vorschrift liegt darin, der Behörde die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung i.S.d. § 14 VwGVG zu ermöglichen und so den Übergang der materiellen Gestaltungsbefugnis auf die Gerichtsbarkeit hintanzuhalten.

4 § 6 Abs. 1 AVG legt fest, dass ein Anbringen, zu dessen Behandlung ein Vollzugsorgan nicht zuständig ist, von diesem an die zuständige Stelle weiterzuleiten ist.

5 Da zur Behandlung der gegenständlichen Säumnisbeschwerde – wie zuvor ausgeführt – jedenfalls vorerst (nicht das LVwG OÖ, sondern) der Magistrat der Stadt Steyr zuständig ist, war diese sohin nach § 38 VwGVG i.V.m. § 6 AVG entsprechend weiterzuleiten.

6 Angesichts dessen, dass es sich gegenständlich um ein Mehrparteienverfahren handelt, war diese Entscheidung gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 VwGVG (nicht bloß im Wege eines Aktenvermerkes, sondern) in der Regelform eines Beschlusses zu treffen.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen diesen Beschluss ist keine ordentliche Revision zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f